

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Oktober 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0299/13 - 3.2.08

Anmeldenummer: 04008678.7

Veröffentlichungsnummer: 1584830

IPC: F16D25/0638, F16D25/12

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Kupplungseinrichtung, insbesondere Anfahrkupplungseinrichtung

Patentinhaberin:
BorgWarner, Inc.

Einsprechende:
ZF Friedrichshafen AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56, 123(2), 123(3)

Schlagwort:
Änderungen - Erweiterung des Patentanspruchs (nein) -
unzulässige Erweiterung (nein)
Erfinderische Tätigkeit - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0299/13 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 15. Oktober 2015

Beschwerdeführerin: BorgWarner, Inc.
(Patentinhaberin) 3850 Hamlin Road
Auburn Hills, MI 48326-2872 (US)

Vertreter: Westphal, Mussnug & Partner
Patentanwälte mbB
Am Riettor 5
78048 Villingen-Schwenningen (DE)

Beschwerdegegnerin: ZF Friedrichshafen AG
(Einsprechende) Graf-von-Soden-Platz 1
88046 Friedrichshafen (DE)

Vertreter: Jordan, Volker Otto Wilhelm
Weickmann & Weickmann
Patentanwälte
Postfach 860 820
81635 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 3. Dezember 2012 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1584830 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender I. Beckedorf
Mitglieder: P. Acton
M. Alvazzi Delfrate

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Patentinhaberin richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 3. Dezember 2012, in der das europäische Patent Nr. 1 584 830 widerrufen wurde. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht.
- II. Am 15. Oktober 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt, wegen deren Verlaufs und weiteren Einzelheiten auf das Protokoll Bezug genommen wird.

Die Beschwerdeführerin beantragte nach Rücknahme ihrer weiteren Anträge im Übrigen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung auf der Basis von Anspruch 1 gemäß dem 1. Hilfsantrag, eingereicht mit Schriftsatz vom 3. April 2013, sowie von Ansprüchen 2 bis 12, eingereicht während der mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

- III. Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 hat folgenden Wortlaut:

"Anfahrkupplungseinrichtung (K5, K6)

- mit einer Lamellenkupplung (L5, L6) mit einem Außenlamellen (431a, 531a) tragenden Außenlamellenträger (405, 505) und mit einem Innenlamellen (431b, 531b) tragenden Innenlamellenträger (406, 506) und
- mit einem in Reihe geschalteten Torsionsschwingungsdämpfer (T5, T6) mit einem

Primärelement (434.4, 434.5; 534.4, 534.5) und mit einem mittels einer Federeinrichtung (434.6, 534.6) gekoppelten und gegenüber diesem verdrehbaren Sekundärelement (434.1, 534.1), wobei

- die Lamellenkupplung (L5, L6) und der Torsionsschwingungsdämpfer (T5, T6) eine gemeinsame Drehachse (ax) aufweisen und in Achsrichtung nebeneinander angeordnet sind, wobei
- der Außenlamellenträger (405, 505) und das Primärelement (434.4, 434.5; 534.4, 534.5) einen im Wesentlichen gleichen Außenradius (R) aufweisen und
- der Außenlamellenträger und das Sekundärelement einen im Wesentlichen gleichen Außenradius aufweisen, und wobei
- die Lamellenkupplung (L5, L6) und der Torsionsschwingungsdämpfer (T5, T6) in einem gemeinsamen geschlossenen Kupplungsgehäuse (401, 402; 501, 502) angeordnet sind,

dadurch gekennzeichnet, dass

- das Kupplungsgehäuse (401, 402; 501, 502) antriebsbar ist und
- der Außenlamellenträger (431a, 531a) drehfest mit dem Kupplungsgehäuse (401, 402; 501, 502) verbunden ist,

dass das Sekundärelement einen Dämpferflansch (434.1, 534.1) umfasst und das Primärelement eine zwei Dämpferhalbschalen (434.4, 434.5; 534.4, 534.5) aufweisende

Dämpferschale umfasst, welche den Dämpferflansch (434.1, 534.1) gehäuseartig umgreift,

dass abtriebsseitig eine Getriebeeingangsnabe (443, 543) vorgesehen ist, welche mit einer Getriebeeingangswelle (464, 564) verbindbar ist,

dass die Getriebeeingangsnabe (443, 543) den Torsions-schwingungsdämpfer (T5, T6), nicht aber die Lamellenkupplung (L5, L6) axial durchsetzt (Merkmal D) und

dass eine Kupplungsnabe (442, 542) vorgesehen ist, welche die Lamellenkupplung (L5, L6) axial durchsetzt (Merkmal E), und

dass die Kupplungsnabe (442, 542) als Drehdurchführung und Gleitlager für die Getriebeeingangswelle (464, 564) ausgebildet ist."

Die Merkmalsbezeichnung (Merkmale D und E) ist von der Kammer hinzugefügt worden.

IV. Folgende Entgegenhaltungen sind für die vorliegende Entscheidung relevant:

D4: DE 199 17 893 A1

D13: DE 103 19 415 A1

D14: DE 198 26 351 A1

V. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Zulässigkeit der Änderungen

Die Beschwerdegegnerin erhob einen Einwand nach Artikel 123 (2) und (3) EPÜ, der in den Gründen dieser Entscheidung näher diskutiert ist.

Erfinderische Tätigkeit

Von D13 bzw. D14 ausgehend

Eine Anfahrkupplungseinrichtung sei nichts anderes als eine für das Anfahren geeignete Kupplung. Diese Auslegung sei z. Bsp. durch Absatz [0003] des Streitpatents untermauert, wo die in D4 beschriebene Kupplung (mit Drehmomentwandler) als Anfahrerelement definiert wird. Folglich falle eine Lamellenkupplung mit Drehmomentwandler, wie in D13 und D14 offenbart, sehr wohl auch unter diese Definition. Von diesen zwei Entgegnungen ausgehend beruhe der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, da die Optimierung einer Vorrichtung die erfinderische Tätigkeit nicht begründen könne.

Von D4 ausgehend

Selbst unter der Annahme, dass der Begriff Anfahrkupplungseinrichtung das Vorhandensein eines Drehmomentwandlers ausschließe, stelle das in Figur 1 der D4 gezeigte Anfahrerelement den nächstliegenden Stand der Technik dar. Hiervon ausgehend bestehe die zu lösende Aufgabe darin, das Element radial kompakter zu gestalten.

Da die beiden in den Figuren 1 und 3 der D4 gezeigten konstruktiven Alternativen eines Anfahrlements eng verwandt zöge der Fachmann zur Lösung der gestellten Aufgabe die D13 und D14 in Betracht. Diese lehrten die verschachtelte Bauweise der D4 durch eine axiale Verteilung der Bauteile zu ersetzen, insbesondere mit den Radienverhältnissen gemäß Merkmalen D und E des Anspruchs 1.

Folglich beruhe der Gegenstand der Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

VI. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Zulässigkeit der Änderungen

Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 bestehe aus einer Kombination ursprünglich eingereichter Ansprüche und erfülle somit zwingend die Erfordernisse der Artikel 123 (2) und (3) EPÜ.

Erfinderische Tätigkeit

Von D13 bzw. D14 ausgehend

Der Gegenstand des Anspruchs 1 betreffe eine Anfahrkupplungseinrichtung. Diese stelle eine grundlegend andere Anfahrtsvorrichtung als eine Kupplung mit Drehmomentwandler dar. Anders als bei einer Anfahrtsvorrichtung mit Drehmomentwandler finde nämlich bei einer Anfahrkupplungseinrichtung der Anfahrvorgang bei geschlossenem Lamellenpaket statt. Somit schreibe der Ausdruck Anfahrkupplungseinrichtung implizit vor, dass die beanspruchte Vorrichtung keinen Drehmomentwandler vorsehe.

Somit zöge der Fachmann D13 und D14 nicht einmal als nächstliegenden Stand der Technik in Betracht, um die dem Streitpatent zugrundeliegende Aufgabe zu lösen, und der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Von D4 ausgehend

Von der Figur 1 der D4 ausgehend bestehe kein Anlass, die in D13 oder D14 vorgeschlagene konstruktive Lösung in Betracht zu ziehen, weil diese Entgegenhaltungen grundsätzlich andere Anfahrvorrichtungen darstellten. Selbst wenn der Fachmann D13 und D14 in Betracht ziehe, könne er nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen, weil diese die Merkmale D und E nicht offenbarten.

Folglich beruhe auch von D4 ausgehend der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit der Änderungen
 - 1.1 Die Beschwerdegegnerin führt im schriftlichen Verfahren folgende Argumente aus (siehe Schreiben vom 12. August 2015): "Sollte hingegen angenommen werden, dass eine "Anfahrkupplungseinrichtung" ein spezieller Typ von Kupplungseinrichtung ist, einerseits, und dass die bekannten Lösungen gemäß Druckschrift D13 und Druckschrift D14 keine "Anfahrkupplungseinrichtungen" dieses speziellen Typs zeigen, andererseits, so begründet dies angesichts der sich aus der Auslegung des Begriffs "Anfahrkupplungseinrichtung" auf Basis der in der Beschreibungseinleitung in Bezug genommenen DE 199 17 893 A1 (Druckschrift D4) eine gegen Artikel 123 (3) EPÜ

verstoßende Änderung des Schutzbereichs und überdies auch einen Verstoß gegen Artikel 123 (2) EPÜ. Nach der ursprünglichen Anmeldefassung gemäß EP 1 584 430 A1 war ein ein Drehmomentwandler umfassendes Anfahrerelement wie aus DE 199 17 893 A1 bekannt eine "Anfahrkupplungseinrichtung" im Sinne der Offenbarung der ursprünglichen Anmeldungsunterlagen. Wenn dies nun aus irgendwelchen Gründen nicht mehr gelten soll, verstößt dies gegen Artikel 123 (2) EPÜ wie auch gegen Artikel 123 (3) EPÜ."

- 1.2 Artikel 123 (2) bzw. (3) EPÜ schreiben vor, dass die Anmeldung bzw. das Patent nicht in der Weise geändert werden dürfen, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht und dass der Schutzbereich nicht erweitert werden darf.

Im vorliegenden Fall beruht Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 unstreitig auf der Kombination der Ansprüche 1, 4, 7, 8, 10, 13 und 14 in der ursprünglich eingereichten Fassung und beschränkt sich auf die bevorzugte Ausführungsform.

Da alle möglichen Interpretationen der in den Ansprüchen verwendeten Ausdrücke schon in ursprünglich eingereichten Ansprüchen beinhaltet waren, vermag die Kammer nicht zu erkennen, wie die Auslegung eines Begriffs, der in der ursprünglich eingereichten Anmeldung verwendet wurde und der in der neuen Fassung nicht in einem neuen Zusammenhang angewendet wird, den Inhalt des Patents ändern, geschweige denn den Schutzbereich erweitern kann.

Somit erfüllt dieser Anspruch zwingend und ganz offensichtlich die Erfordernisse der Artikel 123 (2) und (3) EPÜ.

2. Erfinderische Tätigkeit

2.1 Von D13 bzw. D14 ausgehend

2.1.1 Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 betrifft eine Anfahrkupplungseinrichtung. Die Beschwerdegegnerin vertritt die Meinung, dass unter diesem Begriff auch Anfahrvorrichtungen fallen, die ein Drehmomentwandler umfassen. Dies sei unter anderem aus der D4 zu entnehmen, die im Streitpatent als Stand der Technik - also als Anfahrkupplungseinrichtung - gewürdigt wird. D4 betreffe nämlich ein Anfahrlement (siehe Titel) und beschreibe in Figur 3 eine Vorrichtung mit Drehmomentwandler, die also als Anfahrkupplungseinrichtung zu begreifen sei.

Die Beschwerdeführerin führt hingegen aus, dass der Ausdruck Anfahrkupplungseinrichtung implizit das Vorhandensein eines Drehmomentwandlers ausschließe. Dies sei unter anderem aus Absatz [0036] des Streitpatents zu entnehmen, wo ausdrücklich beschrieben werde, dass die Anfahrkupplungseinrichtung anstelle eines Drehmomentwandlers eingesetzt werden könne.

2.1.2 Es stimmt zwar, dass Absatz [0003] des Streitpatents D4 als Stand der Technik beschreibt. Sie wird dort jedoch als ein Anfahrlement mit einem Torsionsschwingungsdämpfer und einer aus Reibscheiben bestehenden Kupplung beschrieben. Folglich kann sich dieser Absatz nur auf Figur 1 oder 2 der D4 beziehen, weil sie als einzige die Vorrichtung mit einem Torsionsschwingungsdämpfer darstellen. Beide Figuren zeigen eine Anfahrvorrichtung

ohne Drehmomentwandler. Somit stellt das Zitieren der D4 keinen Widerspruch zu der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Auslegung des Ausdrucks Anfahrkupplungseinrichtung dar.

D4 betrifft, wie von der Beschwerdegegnerin vorgetragen, in der Tat ein Anfahrrelement. Dieses wird in zwei unterschiedlichen und nicht kombinierten Ausführungsbeispielen entweder als Lamellenkupplung mit Torsionsschwingungsdämpfer und ohne Drehmomentwandler oder als Lamellenkupplung mit Drehmomentwandler und ohne Torsionsschwingungsdämpfer beschrieben. Folglich kann hieraus weder gefolgert werden, dass ohne weiteres die eine Ausführungsform mit der anderen ausgetauscht oder kombiniert werden kann, noch, dass das Weglassen des Torsionsschwingungsdämpfers ohne weitere konstruktive Maßnahmen möglich ist.

Schließlich wird in D4 der Ausdruck Anfahrkupplungseinrichtung nie verwendet, so dass von dieser Entgegenhaltung ausgehend grundsätzlich keine Schlussfolgerungen über die Bedeutung des Begriffs Anfahrkupplungseinrichtung gezogen werden können.

Folglich legt die Kammer Anspruch 1 so aus, dass er eine Vorrichtung mit einer Lamellenkupplung und einem Torsionsschwingungsdämpfer, jedoch keinen Drehmomentwandler, umfasst.

- 2.1.3 Da sowohl D13 als auch D14 Lamellenkupplungen mit Drehmomentwandlern betreffen, stellen sie keine Anfahrkupplungseinrichtungen dar und können nicht als den nächstliegenden Stand der Technik betrachtet werden. Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 von diesen Entgegenhaltungen ausgehend auf einer erfindерischen Tätigkeit.

2.2 Von D4 ausgehend

2.2.1 D4 offenbart in Figur 1 eine Lamellenkupplung mit einem Torsionsschwingungsdämpfer und ohne Drehmomentwandler, also eine Anfahrkupplungseinrichtung. Da sich dort die Lamellenkupplung radial außerhalb des Torsionsschwingungsdämpfers befindet, offenbart diese Figur nicht die Merkmale D und E des Anspruchs 1, wonach der Außenlamellenträger, das Primärelement und das Sekundärelement einen im Wesentlichen gleichen Außenradius aufweisen.

2.2.2 Die Beschwerdegegnerin vertritt die Meinung, dass die durch diese Merkmale zu lösende Aufgabe darin bestehe, die in D4 gezeigte Vorrichtung radial kompakter auszuführen.

Da D4 in den verschiedenen Figuren Kupplungsvorrichtungen mit und ohne Drehmomentwandler offenbare, zöge der Fachmann zur Lösung dieser Aufgabe die D13 und D14 in Betracht, welche Kupplungsvorrichtungen mit den Merkmalen D und E offenbarten. Er wendete den dort zur Lösung der gestellten Aufgabe vorgeschlagenen Ansatz auf die in D4 offenbarte Kupplung an und gelange somit zum Gegenstand des Anspruchs 1, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden.

2.2.3 Es ist unstrittig, dass bei Lamellenkupplungen zum Anfahren sowohl Drehmomentwandler als auch Torsionsschwingungsdämpfer eingesetzt werden können. Es handelt sich hierbei aber um grundsätzlich unterschiedlich funktionierende Vorrichtungen, die deswegen unterschiedliche Dimensionierungen verlangen, so dass der bei einer Gattung erfolgreiche Lösungsansatz nicht zwingend bei der anderen Erfolgsversprechend ist. Somit zöge der Fachmann die D13 und D14 nicht einmal in

Betracht, um eine Lösung für das Anfahren eine Kupplungseinrichtung ohne Drehmomentwandler, also einer Anfahrkupplungseinrichtung zu suchen.

- 2.2.4 Schließlich offenbaren weder D13 noch D14 das Merkmal D des Anspruchs 1, weil in beiden Entgegenhaltungen der Radius des Sekundärelements erheblich größer ist als der Radius des Außenlamellenträgers. Somit führte selbst das Anwenden der Lehre dieser Entgegenhaltungen auf die in Figur 1 der D4 gezeigten Kupplung nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1.

Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 auch von D4 ausgehend auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Einspruchsabteilung mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent in geänderter Fassung auf der Basis der nachfolgenden Dokumente aufrechtzuerhalten:

Ansprüche:

- 1 eingereicht als 1. Hilfsantrag mit Schriftsatz vom 3. April 2013
- 2 bis 12 eingereicht während der mündlichen Verhandlung

Beschreibung:

- Seiten 2 bis 17 eingereicht während der mündlichen Verhandlung
- "Blatt für Ersetzungen und Einschub"
eingereicht während der mündlichen Verhandlung
- Seiten 18 bis 21 der Patentschrift

Figuren:

- 1 bis 9 der Patentschrift

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



V. Commare

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt